

## **Reisebedingungen für Freizeiten und andere Maßnahmen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises Harzer Land**

Liebe Reiseteilnehmerin, lieber Reiseteilnehmer!

Auch wenn wir, die Evangelische Jugend, als Verband zur Evangelischen Kirche gehören, können die von uns veranstalteten Reisen nicht ohne gewisse rechtliche Regelungen stattfinden. Der Gesetzgeber hat hierzu insbesondere mit den Regelungen der §§ 651a bis 651m des BGB eine Basis geschaffen, die der einen oder anderen Ergänzung bedarf. Mit dem Abschluss des Reisevertrages zwischen Ihnen (nachfolgend „Teilnehmende“ genannt) und dem Kirchenkreis Harzer Land (nachfolgend „Träger“ genannt) werden die nachfolgenden Reisebedingungen Bestandteil des zwischen dem/der Teilnehmenden und dem Träger geschlossenen Reisevertrages.

### **1. Allgemeines**

Die Freizeiten und Seminare der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Harzer Land werden im Sinne einer christlichen Gemeinschaft durchgeführt.

Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft einzubringen.

### **2. Anmeldung und Vertragsabschluss**

Den Maßnahmen des Trägers kann sich grundsätzlich jeder und jede aus dem Bereich des Kirchenkreises Harzer Land anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldungen für Freizeiten und andere Maßnahmen müssen auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs im Evangelischen Jugenddienst berücksichtigt. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Die angegebenen Preise verstehen sich vorbehaltlich der beantragten und zu erwartenden Zuschüsse. Nicht Zuschussberechtigte müssen den fehlenden Betrag selber tragen.

Sonstige Preise bitte im Evangelischen Jugenddienst erfragen.

Der Unterschreibende erklärt mit seiner Unterschrift,

- dass für die Dauer der Freizeit die Erziehungsbeauftragung gem. §1 JuSchG an den Freizeitleiter übertragen wird,
- dass er für die von seinen Kindern verursachten Schäden aufkommt,
- dass er einverstanden ist, dass sein Kind freie Zeit zur persönlichen Gestaltung hat.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist - sofern nicht anders vereinbart - die angegebene Anzahlung sofort zu leisten. Die Restzahlung muss bis spätestens sechs Wochen vor Freizeitbeginn, unter Angabe des Namens und des Verwendungszwecks, auf das in der Teilnahmebestätigung genannte Konto des Trägers überwiesen werden. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnehmerbeitrag mind. eine Woche vor Beginn der Veranstaltung auf dem genannten Konto des Trägers eingegangen sein.

### **4. Rücktritt der Teilnehmenden, Umbuchung, Ersatzperson**

Der Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.

Tritt der Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt der Teilnehmende, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, wird der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger wird einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Der Ersatzanspruch beträgt bei Rücktritt innerhalb von weniger als - acht Wochen vor der Maßnahme einen halben Teilnehmerbeitrag

- sechs Wochen vor der Maßnahme drei Viertel des Teilnehmerbeitrages
- vier Wochen vor Beginn der Maßnahme oder Nichtantritt den vollen Teilnehmerbeitrag.

Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Tritt der Teilnehmende von der Freizeit zurück und lässt sich mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

### **5. Rücktritt durch den Träger der Freizeit**

Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl (entsprechend der Ausschreibung oder behördlicher Vorgaben) einer Freizeit nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Fahrtbeginn abzusagen. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn. Die eingezahlten Teilnehmerbeiträge erhalten die Teilnehmenden in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Träger als auch der Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Träger wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Träger ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zur Last.

### **6. Informationspflicht**

Die Leitung der Maßnahme ist von den Erziehungsberechtigten im Vorfeld der Maßnahme über den Gesundheitszustand der Teilnehmenden zu informieren. Diese Informationspflicht gilt insbesondere für Allergien und Unverträglichkeiten, regelmäßig einzunehmende Medikamente, akute, chronische und/oder psychische Krankheiten oder Anomalien sowie Verhaltensauffälligkeiten. Bei fehlender Information muss jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden (z.B.: gesundheitliche Folgeschäden, verfrühte Heimreise) abgelehnt werden. Im Krankheitsfall hält sich die Freizeitleitung vor, ärztlichen Rat einzuholen. Die Leitung und der Träger der Maßnahme werden von entstehenden Kosten freigestellt.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer Reisekranken- und/oder Rücktransportversicherung.

### **7. Haftung**

Der Träger haftet als Veranstalter der Maßnahme für:

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes oder –ortes. Soweit die Ortsüblichkeit nicht maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besonderen Hinweis ausdrücklich hervorgehoben.

Der Träger haftet nicht für Leistungen, die durch dritte vermittelt wurden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

### **8. Haftungsbegrenzung**

Die Haftung des Trägers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:

- soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

- soweit der Träger für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen.

Die Haftung für Gepäck und persönlichen Besitz der Teilnehmenden schließen wir aus und weisen auf die Möglichkeit einer Reisegepäckversicherung hin. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Maßnahme müssen binnen eines Monats nach Maßnahme ende geltend gemacht werden. Alle weiteren Ansprüche (§§ 651c – 651f BGB) verjähren nach einem Jahr nach Maßnahme ende. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere, dass Reisevertragsgesetz in der Fassung der §§ 651a ff. BGB. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### **9. Vorzeitiger Ausschluss von Teilnehmenden**

Der Teilnehmende verpflichtet sich, die von der Freizeitleitung aufgestellten Regelungen beizuhalten und sich in die Gemeinschaft einzufügen. Bei Zuwiderhandlungen und /oder starkem Fehlverhalten, durch welches die Maßnahme maßgeblich gestört wird, behält sich die Freizeitleitung vor, diesen Teilnehmenden auf eigene Kosten und Verantwortung nach Hause zu schicken. Bei Teilnehmenden unter 16 Jahren müssen deren Eltern veranlassen, dass ihr Kind vom Freizeitort abgeholt wird. Die Kosten sind vom Teilnehmenden zu tragen.

### **10. Datenschutz**

Während der Maßnahme werden eventuell vom Kreisjugenddienst verantwortet Foto- oder Videoaufnahmen gemacht. Mit einer nichtkommerziellen Verwendung und Veröffentlichung der Foto- und Videoaufnahmen erklären sich die Teilnehmenden mit der Einverständniserklärung auf dem entsprechenden Anmeldebogen einverstanden.

Für die Organisation der Maßnahme werden vom Träger personenbezogene Daten elektronisch gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht kommerziell genutzt. Mit der Nutzung der personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme sowie zur Abforderung von Zuschüssen von Dritten erklären sich die Teilnehmenden mit Abschluss des Vertrages einverstanden.

### **Schlussbemerkung**

- a.) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druckfehlern bleibt dem Träger vorbehalten
- b.) Träger ist der Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land